

HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 5/2000

Dortmund, 31.03.2000

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Philosophie im Fachbereich 14 (Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie) der Universität Dortmund vom 26.1.2000 Seite 1 - 4

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 21.2.2000 Seite 5 - 6

Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 24. Januar 2000 Seite 7 - 9

**Nichtamtlicher Teil:**

Satzung des Studentenwerks Dortmund – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 31. Mai 1994 i. d. F. vom 3. Dezember 1999 Seite 10 - 14

**Amtlicher Teil**

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG  
DES INSTITUTS FÜR PHILOSOPHIE  
IM FACHBEREICH 14 (GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN,  
PHILOSOPHIE UND THEOLOGIE)  
DER UNIVERSITÄT DORTMUND  
VOM 26.1.2000

Aufgrund des § 29 des Universitätsgesetzes des Landes NW (UG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 3.8.93 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetze vom 19.6.94 (GV.NW. S. 428) und vom 1.7.97 (GV.NW. S. 213) i. V. m § 4 der Fachbereichsrahmenordnung (FbRO) der Universität Dortmund vom 16.12.89 (AM 12/89), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4.4.96 (AM 4/96) hat der Senat der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 13.1.2000 die Errichtung des Institutes für Philosophie des Fachbereichs 14 der Universität Dortmund beschlossen. Die Universität Dortmund hat für dieses Institut die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen, die der Fachbereichsrat des Fachbereichs 14 in seiner Sitzung am 19.5.1999 beschlossen und der das Rektorat der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 26.1.2000 zugestimmt hat.

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Die Organe des Instituts
- § 5 Der Vorstand
- § 6 Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor
- § 7 Die Institutsversammlung
- § 8 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Philosophie ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 14 der Universität Dortmund gemäß § 29 UG, § 8 Abs. 1 Grundordnung der Universität Dortmund und § 4 Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund. Die Bestimmungen der Fachbereichsrahmenordnung werden durch diese Ordnung ergänzt.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Institut für Philosophie erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre.
- (2) Die Forschungsaufgaben des Instituts erstrecken sich auf:
  - a) theoretische Philosophie mit Schwerpunkt Philosophie der Wissenschaft und Technik,

- b) praktische Philosophie und Ästhetik,
- c) Geschichte der Philosophie,
- d) Didaktik der Philosophie.

(3) Die Lehraufgaben bestehen jeweils nach Maßgabe der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen:

- a) in der Ausbildung von Studierenden mit dem Hauptfach Philosophie, insbesondere von Lehramtskandidaten für das Fach Philosophie in der Sekundarstufe II,
- b) in der Beteiligung am erziehungswissenschaftlichen Studium,
- c) in Nebenfachstudien für Studiengänge anderer Fachbereiche/Fakultäten der Universität Dortmund, insbesondere im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
- d) in der Beteiligung an Weiterbildungsstudiengängen.

### § 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- 1. die am Institut nach Feststellung des Fachbereichsrates tätigen Mitglieder des Fachbereichs 14 aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 UG,
- 2. die Mitglieder des Fachbereichs 14 aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 UG, deren Stelle dem Institut vom Fachbereich zugewiesen worden ist oder die im Rahmen eines Drittmittelprojektes am Institut hauptamtlich tätig sind,
- 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stelle dem Institut vom Fachbereich zugewiesen worden ist oder die im Rahmen eines Drittmittelprojektes am Institut hauptamtlich tätig sind  
u n d
- 4. die Studierenden mit dem Hauptfach Philosophie, insbesondere für das Lehramt der Sekundarstufe II.

(2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können Personen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen Angehörige der Universität Dortmund sind, am Institut tätig sein.

### § 4 Organe

Die Organe des Instituts sind:

- 1. Der Vorstand (§ 5),
- 2. Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor (§ 6),
- 3. Die Versammlung des Instituts (§ 7).

### § 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an dem Institut tätigen Professorinnen und Professoren an. Dem Vorstand gehören zusätzlich je eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 UG, d. h. der

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden mit beratender Stimme an.

(2) Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder nach Abs. 1 aus den Gruppen der wissenschaftlichen und ichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere:

- die Entscheidungen über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, sofern sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut vom Fachbereich zugewiesenen Haushalts- und Sachmittel,
- der Beschluss über den Haushaltplan des Institutes.

Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

(4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

Der Vorstand tagt, sofern übergeordnete Regelungen nichts anderes bestimmen, für die Mitglieder des Instituts sowie für die Angehörigen des Instituts nach § 3 Abs. 1 und 2 öffentlich. Diese haben Rederecht.

(5) Mitglieder des Vorstandes können gemäß § 4 Abs. 4 der Fachbereichsrahmenordnung gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen.

## **§ 6 Geschäftsführender Direktor**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor und eine(n) weitere(n) zu ihrem/seinem Vertreterin/Vertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die geschäftsführende Direktorin /der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es innerhalb des Fachbereichs 14 der Universität Dortmund. Sie/er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Sie/er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Ihre/seine Geschäftsführung umfaßt insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans des Instituts.

(4) Sie/er trifft in Zweifelsfällen Feststellungen über die Mitgliedschaft im Institut.

(5) Sie/er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

**§ 7 Versammlung des Instituts**

Die Versammlung des Instituts besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 3 Abs. 1. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

**§ 8 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung des Fachbereichsrates im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorates.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den *22. 3. 2000*

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. Dr. h.c. Albert Klein

**Satzung  
zur Änderung  
der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für den Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie  
Vom 21.2.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV.NRW. S. 590), hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 16. April 1986 (GABI.NW.S. 399) wird wie folgt geändert:

**1. §17 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unter Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter genehmigte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfolgen.“

d) Absatz 5 wird gestrichen

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl.NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 14.4.1999, des Senats der Universität Dortmund vom 10.6.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.1.2000.

Dortmund, 21.2.2000

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung  
für die Lehramtsstudiengänge  
der Universität Dortmund  
Vom 24. Januar 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), in Verbindung mit § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), sowie § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13. März 1996 (GABl. NRW. II 1997 S. 123), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 1999 (ABl. NRW. 2 S. 604), wird wie folgt geändert:

**1. Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a) In „3.1. Zulassungsvoraussetzungen“ erhalten in Absatz 1 die Nummern 2.1 und 2.2 folgende Fassung:

- „ 2.1 einen Leistungsnachweis zu einer der Vorlesungen Analysis I oder II und einen Leistungsnachweis zu einer der Vorlesungen Lineare Algebra und analytische Geometrie I oder II, darunter mindestens einen Leistungsnachweis aus einer der Vorlesungen Analysis II oder Lineare Algebra und analytische Geometrie II;
- 2.2 einen Proseminarschein;“

b) Absatz 1 Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 die Teilnahme an einem Programmierkurs nachweisen kann.“

**2. Anlage 7** wird wie folgt geändert:

a) In „1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung“ erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete der betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit den in § 8 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (b.F.) an der Universität Dortmund genannten Teilgebieten, die Pflichtlehrveranstaltung in der Wirtschaftsdidaktik mit den unter § 8 Abs. 2 Ziff. 1.6 und 1.7 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft (b.F.) an der Universität Dortmund genannten Teilgebieten und die Pflichtlehrveranstaltung im Wirtschaftsprivatrecht mit den unter § 8 Abs. 2 Ziff. 1.8 und 1.9 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft b. F. an der Universität Dortmund genannten Teilgebieten.

(2) Die Zwischenprüfung kann nur in Form von vier schriftlichen Teilprüfungen mit einer Dauer von jeweils 120 Minuten abgelegt werden.“

b) In „1.2 Form und Gegenstand der Zwischenprüfung“ wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„ (3) Für die Zwischenprüfungsteile Wirtschaftsdidaktik und Wirtschaftsprivatrecht können sich die Kandidaten, die in der zweiten Wiederholung die Note „nicht ausreichend“ erzielten, auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung über den Stoff der jeweils klausurrelevanten Lehrveranstaltungen unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und soll in angemessener Zeit, frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse, abgenommen werden. Sie ist in demselben Prüfungszeitraum durchzuführen, in dem der zweite schriftliche Wiederholungsversuch erfolglos blieb. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der Klausurarbeit bestätigt oder die Note „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.“

c) Folgende Nummern 1.3 und 1.4 werden angefügt:

„ 1.3 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach den Vorgaben § 11 der Zwischenprüfungsordnung.

1.4 Übergangsbestimmung

Diese Fassung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 1999 aufgenommen haben. Studierende, die das Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben, können auf Antrag ihre Zwischenprüfung nach dieser Fassung ablegen. Studierende, die das Lehramt ab dem Wintersemester 1994/95, aber vor dem Wintersemester 1996/97 aufgenommen haben, haben diese Möglichkeit nur, sofern sie darüber hinaus vor Inkraft-Treten dieser Ordnung bereits verbindlich die Anwendung der Zwischenprüfung in der Fassung vom 13.3.1996 beantragt haben. Die Anträge sind unwiderruflich.“

3. In **Anlage 12** „Prüfungsfach Evangelische Religion“ werden die dieser Änderungssatzung beigefügten fachspezifischen Bestimmungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II aufgenommen.

#### Artikel II

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Satzung der Ordnung für die Zwischenprüfung von Lehramtsstudiengängen der Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzugeben.

#### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. 2) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 10.06.1999, des Einvernehmens der Evangelischen Kirche vom 22.11.1999 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein Westfalen vom 10.12.1999.

Dortmund, 24. Januar 2000

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

**Anlage 12  
zu §14 ZPO**

**Prüfungsfach Evangelische Religionslehre**

3. Lehramt für die Sekundarstufe II

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen war,
2. die Teilgebiete des Grundstudiums (A1, B1, C1 und / oder C2, D1, E1 und / oder E2) studiert und in den Teilgebieten A1, B1 und D1 je einen Leistungsnachweis erbracht hat (vgl. § 9 StudO),
3. die Fremdsprachenkenntnisse in Griechisch sowie in Latein oder Hebräisch nachweisen kann (vgl. Abs. 4.2. und 4.4. der Anlage 24 zu § 55 LPO). Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des Prüfers bzw. der Prüferin gem. § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang der Primarstufe oder der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er bzw. sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob er bzw. sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
4. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden soll.
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

3.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gem. § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Religionslehre endgültig nicht bestanden hat.

3.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dauert etwa 30 Minuten. Die Bekanntgabe des Ergebnisses ist mit einer Beratung im Hinblick auf das Hauptstudium zu verbinden.

3.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind drei Teilgebiete aus den Teilgebieten des Grundstudiums nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin, darunter ein Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

## Satzung des Studentenwerks Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 31. Mai 1994 i. d. F. vom 3. Dezember 1999

Das Studentenwerk Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV NW S. 36), durch seinen Verwaltungsrat die am 3. Dezember 1999 geänderte folgende Satzung gegeben:

### § 1

#### Name und Sitz

(1) Das Studentenwerk Dortmund ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: "Studentenwerk Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts -".

(2) Das Studentenwerk hat seinen Sitz in Dortmund.

(3) Das Studentenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Das Studentenwerk Dortmund erbringt insbesondere für Studierende und andere Mitglieder der Hochschulen die folgenden Dienstleistungen:

1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
3. Studienförderung, insbesondere Durchführung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung,
5. Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
6. Förderung kultureller Interessen der Studierenden.

Außerdem kann für Dritte die Bereitstellung von Räumen und Leistungen gemäß Einzelvertrag erfolgen. Unberührt bleiben weitere

Aufgaben, die dem Studentenwerk durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.

(2) Das Studentenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG, insbesondere

1. Errichtung und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder,
2. Einrichtung und Unterhaltung einer psychotherapeutischen Beratungsstelle,
3. Unterhaltung von Einrichtungen zur Erholung und Freizeitgestaltung

aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Das Studentenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 613) - in der jeweils geltenden Fassung - notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in besonderen Satzungen, diese bedürfen nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### § 4

#### Organe des Studentenwerks

Organe des Studentenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Verwaltungsausschuß,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

### § 5

#### Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. sieben Studierende,  
davon
  - 1.1 vier Studierende der Universität Dortmund,
  - 1.2 zwei Studierende der Fachhochschule Dortmund,
  - 1.3 eine Studierende oder ein Studierender der Märkischen Fachhochschule Iserrahn,

2. vier andere Mitglieder aus den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich, davon
  - 2.1 eine Professorin oder ein Professor und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Dortmund,
  - 2.2 eine Professorin oder ein Professor der Fachhochschule Dortmund,
  - 2.3 ein Mitglied der Märkischen Fachhochschule Iserlohn aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
3. zwei Bedienstete des Studentenwerks,
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. die Kanzlerin oder der Kanzler einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks.

(2) Stellt eine der in Abs. 1 genannten Fachhochschulen die Kanzlerin oder den Kanzler gemäß Abs. 1 Nr. 5, geht der Sitz dieser Fachhochschule gem. Abs. 1 Nr. 2 an die Universität Dortmund. Vorschläge für die Mitgliedschaft der Kanzlerin oder des Kanzlers werden von der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates schriftlich von den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks angefordert.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung tritt ein Ersatzmitglied nicht in den Verwaltungsrat ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StWG sind durch die nach § 5 Abs. 1 StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

(5) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle ihrer

oder seiner Verhinderung oder ihres oder seines Ausscheidens vertritt. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 - 5 StWG, dürfen aber nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks angehören. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll zugleich Mitglied des Verwaltungsausschusses sein.

(6) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgenden Maßgaben:

1. bei der Beschlußfassung über

1.1 Vorschläge für die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung (§ 6 Nr. 4 StWG),

1.2 Erlaß und Änderung der Satzung (§ 6 Nr. 2 StWG)

ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich,

2. bei der Beschlußfassung über

2.1 die Wahl der oder des Vorsitzenden (§ 5 Abs. 4 StWG),

2.2 Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 4 StWG),

2.3 Erweiterung der Aufgaben (§ 2 Abs. 2 der Satzung)

ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

3. Bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Verwaltungsausschusses ist die Mehrheit der zu diesem Tagesordnungspunkt stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ergibt sich bei der Abstimmung zu einem Antrag eine Stimmgleichheit, so wird die Abstimmung um mindestens 14 Tage ausgesetzt mit dem Ziel, eine mehrheitfähige Beschlußfassung zu erreichen. Der Zeitabstand bis zur nächsten Abstimmung wird durch den Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsausschuß festgelegt. Kommt es bei dieser Abstimmung zu einer erneuten Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

a) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates,

b) der Verwaltungsausschuß oder

c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren.

(9) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 DM/Sitzung. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

### § 6

#### Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muß mindestens regeln:

1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
2. Durchführung der Sitzungen,
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. Verfahren bei Abstimmungen,
5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

### § 7

#### Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gemäß § 8 Abs. 1 StWG gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates unter Anrechnung auf die Gruppe, der sie oder er angehört,
2. zwei Studierende der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich, von denen einer aus der Universität Dortmund und einer aus der Fachhochschule Dortmund oder der Märkischen Fachhochschule Iserlohn kommen soll,
3. ein anderes Hochschulmitglied,
4. die Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung,
5. die Kanzlerin oder der Kanzler gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung,
6. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks.

(2) Für den Verwaltungsausschuß gilt § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend. Im übrigen findet die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates entsprechende Anwendung.

(3) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe: Bei der Beschlußfassung über

6. Vorschläge zum Erlaß und zur Änderung der Beitragsordnung,
7. Erlaß und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
8. den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und die Feststellung des Jahresabschlusses

ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Kann eine Beschlußfassung wegen Beschlußunfähigkeit nicht erfolgen, genügt für eine erneut einzuberufende Sitzung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

Ergibt sich bei der Abstimmung zu einem Antrag eine Stimmgleichheit, so wird die Abstimmung um mindestens 14 Tage ausgesetzt mit dem Ziel, eine mehrheitsfähige Beschlußfassung zu erreichen. Der Zeitabstand bis zur nächsten Abstimmung wird durch den Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsausschuß festgelegt. Kommt es bei dieser Abstimmung zu einer erneuten Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsausschuß kann im Rahmen seines Unterrichts- und Auskunftsrechts gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 StWG von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Einsicht in Geschäftsvorgänge - nicht jedoch in die Personalakten - verlangen.

(5) Der Verwaltungsausschuß ist mindestens einmal im Semester einzuberufen, darüber hinaus, wenn es die oder der Vorsitzende für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(6) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 9 StWG sind:

1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
2. Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die zu Ausgabeverpflichtungen in künftigen Wirtschaftsjahren führen können (§ 12 Abs. 3 StWG),
3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Verwaltungsausschußstätigkeit Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Über Ausnahmen kann der Verwaltungsausschuß beschließen.

(8) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,00DM/ Sitzung. Ist ein studentisches Mitglied Vorsitzende oder Vorsitzender, so erhält sie oder er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 DM.

### § 8

#### Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk selbstständig und eigenverantwortlich (§ 11 StWG). Sie oder er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Studentenwerks.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat das Hausrecht.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Studentenwerks auf, die dem Verwaltungsausschuß zur Kenntnis zu geben sind.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen.

(7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Verwaltungsausschuß über die Lage des Studentenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses.

(8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an Sitzungen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses schließt das Recht zur Stellung von Anträgen nicht aus.

### § 9

#### Leitende Angestellte

Leitende Angestellte im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 StWG sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Ihre Einstellung oder Entlassung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses. Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes NW (LPVG NW) werden hiervon nicht berührt.

### § 10

#### Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muß ausgeglichen sein.

(2) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsausschuß beschlossen sein.

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich aus der Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben erhebliche Auswirkungen auf den Erfolgsplan oder den Finanzplan ergeben.

### § 11

#### Jahresabschluß

(1) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluß wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.

(2) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluß dem Verwaltungsrat und dem Verwaltungsausschuß vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluß des Vorjahres festgestellt sein.

(3) Für den Jahresabschluß gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

**§ 12  
Bekanntmachung, Inkrafttreten  
und Außerkrafttreten**

Die Satzung und die Ordnungen des Studentenwerks Dortmund werden in einem eigenen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Ergänzend erfolgt zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschule, für die es gem. § 1 des geltenden Studentenwerkesgesetzes zuständig ist. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Die Satzung des Studentenwerks Dortmund vom 31. Mai 1994 (GABl. NW 1994, S. 164) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 3. Dezember 1999.

Dortmund, 22. Dezember 1999



Dr. Udo Vorholt  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates



Rainer Niebur  
Geschäftsführer